

Ortsgemeinde Zeiskam

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der Bahnhofstraße, Hauptstraße, Friedhofstraße, Mittelgasse, Kronstraße, Pfalzstraße, Kramerstraße, Badstubgasse, Mühlgasse, Häckgasse und Kirchgasse

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Zeiskam mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.11.2015 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Bahnhofstraße, Hauptstraße, Friedhofstraße, Mittelgasse, Kronstraße, Pfalzstraße, Kramerstraße, Badstubgasse, Mühlgasse, Häckgasse und Kirchgasse.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich der Bahnhofstraße, Hauptstraße, Friedhofstraße, Mittelgasse, Kronstraße, Pfalzstraße, Kramerstraße, Badstubgasse, Mühlgasse, Häckgasse und Kirchgasse werden städtebauliche Maßnahmen zur Erschließung und Errichtung von öffentlichen Parkplätzen vorgesehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historisch gewachsenen Kernbereich der Gemeinde Zeiskam und umfasst im Wesentlichen die Bebauung der folgenden Straßenzüge:
Bahnhofstraße, Hauptstraße, Friedhofstraße, Mittelgasse, Kronstraße, Pfalzstraße, Kramerstraße, Badstubgasse, Mühlgasse, Häckgasse und Kirchgasse.
Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Zeiskam zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der Bahnhofstraße, Hauptstraße, Friedhofstraße, Mittelgasse, Kronstraße, Pfalzstraße, Kramerstraße, Badstubgasse, Mühlgasse, Häckgasse und Kirchgasse, die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2015 am 05.03.2015 erlassen wurde, außer Kraft.

Zeiskam, den 12.11.2015

Klaus Weiß
Ortsbürgermeister



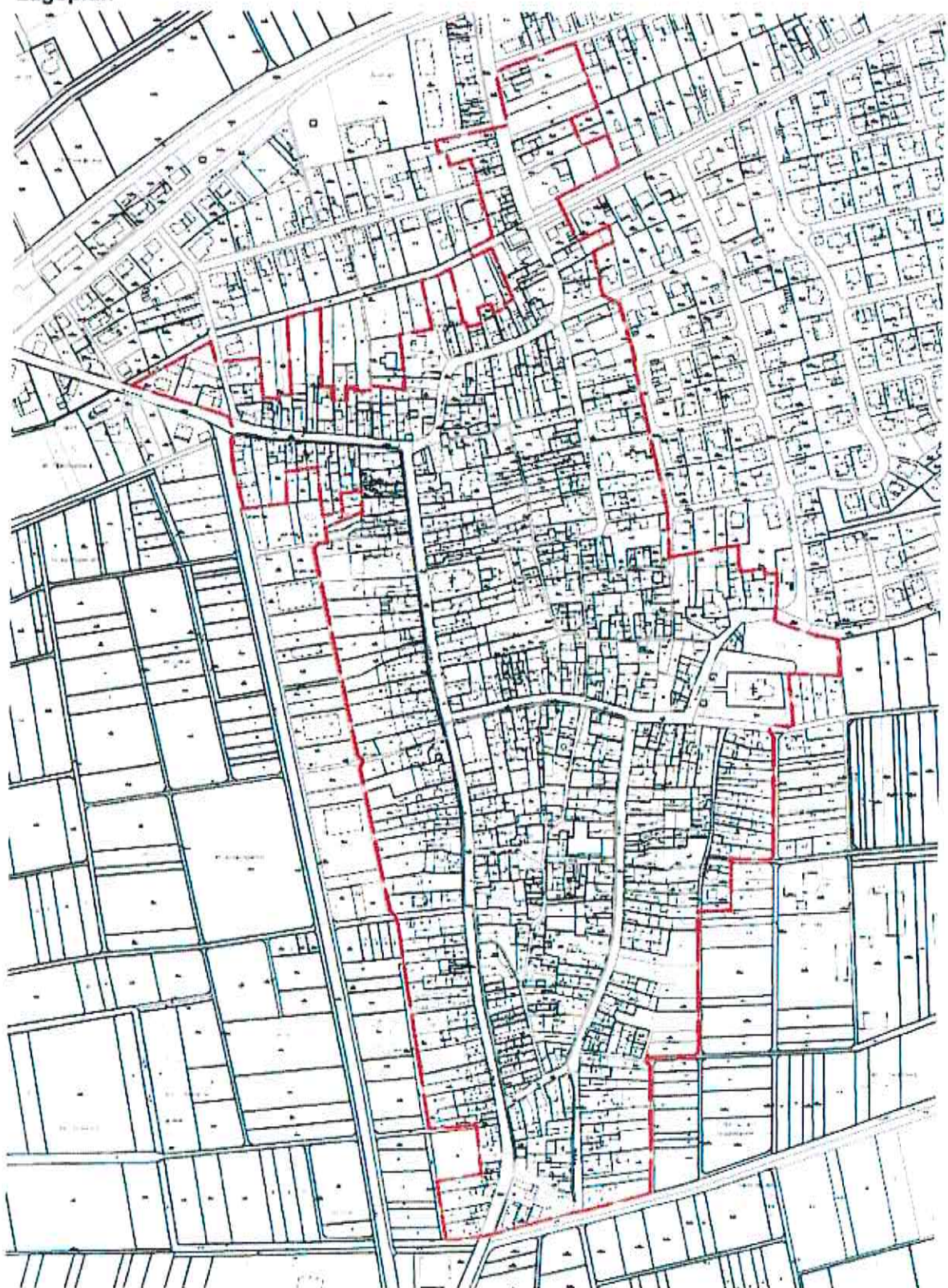
Begründung

Der ruhende Verkehr hat sich im Ortskern Zeiskam durch großteils „wildes“ Parken in den letzten Jahren sehr verschlechtert. Die Durchfahrung der Ortsstraßen wird damit schwieriger und führt zu verkehrlichen Engpässen der Straßen. Die Gemeinde möchte dem entgegenwirken und daher in Zukunft das Angebot an öffentlichem Parkraum erweitern, um die bessere Befahrbarkeit der Straßen zu gewährleisten und diese Verkehrsverhältnisse zu vermeiden. Auch für Fußgänger und Radfahrer stellt die momentan sehr unübersichtliche Situation von übermäßig mit parkenden Fahrzeugen verengten Gemeindestraßen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar.

Um mehr Parkraum zu schaffen, möchte die Gemeinde in den Besitz von Grundstücken gelangen, die für eine Verbesserung der Parkraum- und Verkehrsverhältnisse im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung von Bedeutung sein könnten. Ziel ist die Erleichterung des Verkehrsflusses durch Bündelung des ruhenden Verkehrs auf zentralen Stellplätzen und die Erhöhung des bisherigen Stellplatzangebotes. Dadurch soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und die Attraktivität des Ortsbildes gesteigert werden. Für Fußgänger und Radfahrer soll dadurch eine Verkehrsverbesserung erfolgen; nicht zuletzt auch durch Reduzierung von Barrieren.

Eine erste Vorkaufssatzung für den Ortskern Zeiskams trat bereits im März 2015 in Kraft. Mit Erlass der vorliegenden Satzung vom 12.11.2015 tritt die Satzung vom 05.03.2015 außer Kraft. Die beiden Satzungen unterscheiden sich dahingehend, dass mit der aktuellen Satzung der Geltungsbereich um einige Grundstücke entlang der Bahnhofstraße reduziert wurde. Dies hat den Hintergrund, dass dieser Bereich weniger dicht bebaut ist als der Ortskern und die Grundstücke gemäß Ratsbeschluss vom 04.11.2015 für die Schaffung von Parkplätzen nicht in Frage kommen.

Lageplan



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (ohne Maßstab)